



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3140
Datum: 26.10.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Radpendlerrouten in Hennef, Beschluss des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren für die Realisierung einer Radpendlerroute über Allner nach Happerschoß einzuleiten mit dem Ziel der Herstellung einer vollflächigen Asphaltierung mit einer 12 cm starken bituminösen Tragdeckschicht.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu führen, mit dem Ziel einer bituminösen Befestigung des vorhandenen Wirtschaftsweges im Bereich Theishohn, ab dem Abzweig südlich von Theishohn bis zur Einmündung auf den Hohner Weg.

Begründung

Die Beschlussfassung zu diesem Themenkomplex aus dem Ausschuss für Mobilität vom 23.06.2021 ist in der Anlage abgedruckt. Bezüglich der zugehörigen Anträge wird auf die Einladung zum Ausschuss für Mobilität vom 23.06.2021 verwiesen.

Der Abstimmungstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises hat am 23.09.2021 stattgefunden.

Radpendlerroute/Radwege nach Happerschoß

Route über Allner nach Happerschoß

Im Hinblick auf den Wunsch der Stadt Hennef die Route für den Alltagsverkehr der Radfahrer zu ertüchtigen und somit den angestrebten Klimaschutz durch eine Förderung der Verkehrswende zu unterstützen, ist aus Sicht der ULB nachvollziehbar. Ein öffentliches Interesse an der Verbindung kann durch die Stadt Hennef dargestellt und begründet werden. Aufgrund der Gefällesituation ist auch der Wunsch nach einem höheren Ausbaustandard begründbar. Aus Sicht des Naturschutzes ist eine wassergebundene Decke zu bevorzugen. Welche Alternativen zur Ertüchtigung des Weges möglich sind, ist im weiteren Verfahren zu

klären. Auch die Alternative von bituminösen Fahrradspuren ist anderen Varianten gegenüberzustellen, um eine Abwägung treffen zu können.

Die Eingriffsregelung ist entsprechend der Kaskade Vermeidung, Minimierung, Ausgleich abzuarbeiten. D.h. zunächst ist darzulegen, ob der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck nicht auf anderem Wege -mit geringeren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes- zu erreichen ist. Zur Minimierung der Eingriffsfolgen sind dann die Bauausführung und Gestaltung des Vorhabens zu betrachten, um abschließend ggf. verbleibende Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Es sollen dementsprechend auch alternative Befestigungsmöglichkeiten (wasserdurchlässig) und eine geringere Ausbaubreite (z.B. Ausbau als wassergebundene Decke mit mittig angelegter schmaler, bituminöser Fahrradspur) geprüft werden. Die Gründe, die aus Sicht der Stadt Hennef gegen eine geringere Ausbaubreite oder alternative Befestigungsformen sprechen, sind seitens der Stadt Hennef im weiteren Verfahren darzulegen und zu begründen.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist das Vorkommen geschützter Arten im Umfeld der Maßnahme zu klären. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollte die Bauausführung in der vegetationsarmen Zeit, vorzugsweise den Wintermonaten, durchgeführt werden.

Eine Beleuchtung von Radwegen in der Landschaft wird aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen seitens der ULB abgelehnt.

Seitens des Fachbereichs Tiefbau wurde eine erste grobe Kostenabschätzung für diese Route durchgeführt. Favorisiert wird aus Sicht der Verwaltung -im Hinblick auf Haltbarkeit, Herstellungsaufwand/-kosten, Unterhaltungsaufwand und der guten Fahreigenschaften für Radfahrer in Steillage (bergab bremsen), die vollflächige Asphaltierung der Route in voller Breite (ca. 3,05m) mit einer 12 cm starken Tragdeckschicht. Die Kosten hierfür werden auf rund 220.000€ brutto geschätzt. Wie bereits in der letzten Sitzung dargestellt, ist die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen für den Radverkehr aktuell nicht förderfähig.

Route über Bröl nach Happerschoß (Rennesberg)

Die als zweites betrachtete Route von Happerschoß über den Rennesberg nach Bröl ist in weiten Teilen zumindest stellenweise bituminös befestigt. Es sind jedoch umfangreiche Schäden und Lücken in der bituminösen Oberfläche vorhanden. Im Rahmen der Unterhaltung können, gemäß Auskunft der ULB, Schäden an der vorhandenen Befestigung durch die Stadt Hennef behoben werden. Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist keine Genehmigung durch die ULB erforderlich. Insgesamt wird die Strecke aber aufgrund ihrer Umwegigkeit und Länge und auch aufgrund der ungesicherten Querung in Bröl/B 478 im ULB Termin als nicht geeignet für den Zweck „Radpendlerroute im Alltagsverkehr“ angesehen.

Die Kosten für die bituminöse Erneuerung/Instandsetzung der Route (ca. 2 km Länge, ca. 2,50 m Breite) wurden grob abgeschätzt und belaufen sich auf rund 300.000€ brutto. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen auf Wirtschaftswegen sind aktuell nicht förderfähig.

Route/einseitiger baulicher Geh- und Radweg entlang der Happerschoser Str. mit Anschluss an den Radweg entlang der B 478

Diese Route wurde im ULB Termin nicht aufgegriffen, da zunächst eine grobe Kostenschätzung für die Anlage eines separierten Geh- und Radwegs erstellt werden sollte, um zu entscheiden, ob eine Weiterverfolgung der Maßnahme unter wirtschaftlichen Aspekten überhaupt in Betracht kommt. Die grobe Kostenschätzung wird spätestens zur Sitzung nachgereicht. Eine Realisierung der Maßnahme wäre in jedem Fall mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich verbunden und daher genehmigungspflichtig.

Radpendleroute/Radweg nach Uckerath, Bereich Theishohn/B8

Die vorgeschlagene nordwestliche Verbindung unmittelbar von Theishohn zur B8 ist nicht genehmigungsfähig, da sie einen „Geschützten Landschaftsbestandteil“ betrifft (2.4.2-5 Raine bei Theishohn; LP9).

Der süd-östlich liegende potentielle Verbindungsweg ist lediglich im ersten Teilstück in

wassergebundener Decke hergestellt (Abzweig von Stadtstraße südlich von Theishohn in südliche Richtung), das anschließende Teilstück, die Verbindung/der Stich in nördliche Richtung zur B8, ist im Bestand nahezu nicht vorhanden (Wiesenweg) und auch nicht in wassergebundener Decke hergestellt. Zudem ist dort eine nicht unerhebliche Steigung in Richtung B8 zu überwinden.

Eine derartige Maßnahme im Außenbereich (kein LSG Bereich) bedarf der Genehmigung durch die Stadt Hennef im Benehmen mit der ULB. Da u.a. eine alternative Wegeführung vorhanden ist (siehe nächster Abschnitt) ist diese Variante mit hohen planerischen Hürden versehen.

Alternativ wurde der vorhandene Wirtschaftsweg ab dem Abzweig südlich von Theishohn bis zur Einmündung auf den Hohner Weg betrachtet (siehe Karte).

Da diese Strecke gefällearm ist, wird seitens der ULB keine Notwendigkeit einer bituminösen Befestigung gesehen. Im Zuge der Unterhaltung könnte der Weg im Bestand optimiert werden, d.h. die vorhandene wassergebundene Decke ertüchtigt/verbessert werden (kein Ausbau in eine höhere Ausbaustufe). Für die Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme ist kein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Trotz der geäußerten Bedenken hält die Stadtverwaltung eine bituminöse Deckschicht für notwendig, um einen qualitativen Mindeststandard für eine Radpendlerroute bieten zu können. Es wird daher vorgeschlagen, noch einmal in einen Austausch zur Notwendigkeit attraktiver Radwegeverbindungen mit der ULB zu treten. Ein Votum des Mobilitätsausschusses würde in diesen Austausch mit einbezogen werden.

Andernfalls bliebe nur die genehmigungsfreie Optimierung des vorhandenen Weges als wassergebundene Decke. Hierfür würden die Kosten bei rund 65.000 € brutto liegen.

Der ADFC Wunsch, eine neue Radverbindung entlang des Höhner Bachs zu realisieren und hierdurch die vorhandene städtische Radroute zu verkürzen, wurde ohne Ortsbesichtigung mündlich mit der ULB erörtert. Da bereits eine alternative Route für den Radverkehr vorhanden und beschildert ist, wird die bituminöse Befestigung dieser neuen Route als nicht notwendiger Eingriff im Außenbereich/Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Davon unbenommen ist die Unterhaltung des Weges, d.h. die Ertüchtigung im Bestand unter Wahrung des Wegecharakters, d.h. als unbeleuchteter Weg in wassergebundener Decke.

Hennef (Sieg), den 04.11.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter